



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 22. Dezember 2025

Erläuternder Bericht zur Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	4
4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln.....	4
4.1	Zwei neue Standorttypen	4
4.2	Belastete Kinderspielplätze: Kein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte, aber Voruntersuchung	5
4.3	Formale Anpassungen	7
5	Auswirkungen	7
6	Prüfpflichten und Regulierungskostenschätzung gemäss Unternehmensentlastungsgesetz (UEG, SR 930.31)	7
6.1	Prüfpflicht 1 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a UEG: Vereinfachungen für KMU	8
6.2	Prüfpflicht 2 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b UEG: Vermeidung eines Swiss Finish.....	8
6.3	Prüfpflicht 3 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG: Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel.....	8
6.4	Prüfpflicht 4 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d UEG: Regulierungen im selben Themenbereich	8
6.5	Regulierungskostenschätzung nach Art. 5 UEG	8

1 Ausgangslage

Am 27. September 2024 haben die eidgenössischen Räte eine Vorlage zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) verabschiedet (BBI 2024 2502). Die Neuerungen betreffen unter anderem den Altlastenbereich. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 14. März 2025 die neuen Altlastenbestimmungen auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

Im Bereich Altlasten betreffen sämtliche Änderungen die Mitfinanzierung von Massnahmen durch den VASA-Altlastenfonds. Sie erfordern formale Anpassungen in der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) und der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681). Diese Anpassungen sollen nun mit dem hier vorliegenden Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 erfolgen.

2 Grundzüge der Vorlage

Zwei Änderungen im USG bewirken einen Anpassungsbedarf in der AltIV:

- Mit Artikel 32e^{bis} Absatz 10 und 11 ermöglicht das USG neu Beiträge in Höhe von 40 Prozent (Art. 32e^{ter} Abs. 1 Bst. h und i) aus dem Altlasten-Fonds an die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Brand- und Löschübungsplätzen, die durch PFAS¹-haltige Löschschäume verunreinigt wurden. Voraussetzung ist, dass spätestens ab dem 1. April 2027 (32e^{bis} Absatz 10 und 11; zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung) keine derartigen Schäume mehr auf den Standort gelangen und die Feuerwehren, welche die Verschmutzung verursacht haben, von öffentlichen Körperschaften getragen werden oder zur Unterstützung oder als Ersatz für solche Feuerwehren aufgeboten wurden.
- Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe b USG verlangt neu, dass die Kantone entsprechend zu den «Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorte» auch bei den «öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen» für eine Sanierung sorgen, wenn die Belastungen zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Herkunft der Belastung auf den öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen ist dabei nicht relevant. Sie kann auch diffus und nicht aus Abfällen entstanden sein, z. B. durch die früher übliche Düngung der Gärten mit Asche aus den Kohle- und Holzfeuerungen der Wohnhäuser. Auch teerhaltige Eisenbahnschwellen, die als Gartenmauern gebräuchlich waren oder Luftdepositionen von angrenzenden, verkehrsreichen Strassen können einen Schadstoffeintrag bewirken. Die hauptsächlich in sanierungsrelevanten Konzentrationen auftretenden Schadstoffe sind Blei und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). An den Kosten für die Untersuchung und Sanierung der öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen beteiligt sich der VASA-Altlastenfonds seit dem 1. April 2025 mit 60 Prozent (Art. 32e^{ter} Abs. 1 Bst. f).

¹ PFAS: per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Die AltIV kennt bisher drei Standorttypen: Ablagerungsstandorte, Betriebsstandorte und Unfallstandorte. Da weder die mit PFAS-haltigen Löschschäumen verunreinigten Übungs- und Brandplätze noch die öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen zu einer dieser drei Typen zählen, müssen in der AltIV zwei neue Standorttypen definiert werden. Diese Ergänzung hat Auswirkungen auf den restlichen Text der AltIV. Er muss entsprechend nachgeführt werden, indem einige weitere, primär formale Anpassungen im Verordnungstext angebracht werden.

In Artikel 32c USG wurde zudem ein neuer Absatz 1^{bis} eingefügt, der es den Kantonen ermöglicht, die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und privaten Hausgärten mit finanziellen Leistungen zu unterstützen, wenn die Böden dieser Standorte mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und regelmäßig Kleinkinder auf diesen spielen. Gleichzeitig soll der VASA-Altlastenfonds gemäss Artikel 32e^{bis} Absatz 9 USG auch VASA-Abgeltungen an diese Sanierungen leisten. Das USG sieht eine Beteiligung in Höhe von 40 Prozent vor (Art. 32e^{ter} Abs. 1 Bst. g).

Artikel 32c Absatz 4 USG hält in diesem Zusammenhang fest, dass der Bundesrat bei Standorten gemäss Artikel 32c Absatz 1 über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen darf. Absatz 1 betrifft die «Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte» sowie die «öffentlichen Kinderspielplätze und öffentlichen Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmäßig Kleinkinder spielen». Die ausdrückliche Einschränkung der Regelungskompetenz auf Absatz 1 hat zur Folge, dass die bundesrätliche Ausführungsvorschrift, d. h. die AltIV, keine Regelungen zu den privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten aufweisen darf. Dies ist insofern konsequent, als die Untersuchung und Sanierung dieser Flächen freiwillig ist und vollumfänglich in der Eigenverantwortung der Kantone und Standortinhaber liegen soll.

Da sich der VASA-Altlastenfonds bei den privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten an den Sanierungskosten beteiligt, werden aber der Bundesrat in der VASA und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in einer Vollzugshilfe Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten und dem VASA-Abgeltungsverfahren bei diesen Flächen machen müssen.

3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Aus den Änderungen in der AltIV ergeben sich keine neuen Regelungen oder Verpflichtungen, die nicht schon mit der USG-Änderung beschlossen wurden.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Zwei neue Standorttypen

Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

Artikel 2 Absatz 1 enthält die Definitionen der Standorttypen nach Altlastenrecht. Die bisherigen Typen «Ablagerungsstandorte», «Betriebsstandorte» und «Unfallstandorte» werden in einem neuen Buchstaben d um «PFAS-Feuerlösch-Standorte» ergänzt. Diese werden definiert als «Standorte, die durch Löschschaume verunreinigt wurden, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten».

Das USG sieht unter gewissen Bedingungen Abgeltungen aus dem VASA-Altlastenfonds vor (Art. 32e^{bis} Abs. 10 und 11). Dies insbesondere nur dann, wenn die Feuerwehren, welche die Verschmutzung verursacht haben, von öffentlichen Körperschaften getragen werden oder zur Unterstützung oder als Ersatz für solche Feuerwehren aufgeboten wurden. Diese Einschränkung ist jedoch für die Definition des Standorttyps in der AltIV nicht relevant und wäre auch sachlich nicht abgebracht. Wenn durch den Einsatz von PFAS-haltigen Löschschaumen eine schädliche Umwelteinwirkung entstanden ist, ergibt sich der altlastenrechtliche Handlungsbedarf in jedem Fall, unabhängig davon, wer die Verschmutzung verursacht hat.

In Absatz 1 sind die belasteten Standorte aufgeführt, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Die beiden Bedingungen sind bei Kinderspielplätzen und Grünflächen jedoch nicht in jedem Fall erfüllt. Die Schadstoffe stammen nicht aus einer zuordenbaren Quelle, sondern sind von unbekannter, allenfalls vermuteter Herkunft und Ausdehnung. Daher muss für diesen Standorttyp ein neuer Absatz in Artikel 2 ergänzt werden.

Aus den Diskussionen im Parlament geht hervor, dass bei der Definition des Begriffs «öffentliche» auf die Eigentümerschaft abzustellen ist. Gemeint sind damit Flächen, die sich gemäss Grundbucheintrag mehrheitlich in öffentlichem Eigentum befinden. Eigentum ist dann als öffentlich zu bezeichnen, wenn der Eigentümer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Dazu zählen insbesondere Bund, Kantone und Gemeinden. Im Detail gibt es jedoch kantonale Unterschiede, denn was zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zählt, ist in kantonalen Gesetzen geregelt. Ein zweites massgebliches Kriterium ist die öffentliche Zugänglichkeit. Im Parlament wurde darauf hingewiesen, dass sich öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen in der Regel auch in einer entsprechenden, für die öffentlichen Nutzung vorgesehenen Zone befinden. Ein abgesperrter Kinderspielplatz befindet sich zwar möglicherweise in öffentlichem Eigentum, er ist aber keine öffentliche Sache im Gemeingebrauch und steht der Allgemeinheit nicht zur Benutzung offen. Die Definition von «öffentliche Kinderspielplätze und Grünanlagen» sollte ihn folglich ausschliessen. Die vorgeschlagene Definition greift die beiden genannten Bedingungen auf: «Belastete öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen (belastete Kinderspielplätze) sind der Allgemeinheit zur Benutzung offenstehende Standorte im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen.»

4.2 Belastete Kinderspielplätze: Kein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte, aber Voruntersuchung

Art. 7

Der bisherige Absatz 1 von Artikel 7 sieht vor, dass die Behörde die Voruntersuchung bei den Standorten verlangt, die sie im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als untersuchungsbedürftig klassiert hat (Art. 5 Abs. 4 Bst. b AltIV). Die diffus belasteten öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen werden jedoch nicht im KbS eingetragen. Dies aus folgenden Gründen:

- Gemäss Artikel 32c Absatz 2 USG erstellen die Kantone einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte. «Belastete Standorte» werden in Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a USG als «Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte» definiert. Die im nachfolgenden Buchstaben b definierten öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen, zählen somit nicht zu den «belasteten Standorten» im Sinne des USG. Somit besteht auch keine gesetzliche Grundlage, um sie in den KbS einzutragen.
- Voraussetzung für einen KbS-Eintrag ist, dass die Belastung «feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist» (Art. 5 Abs. 3 AltIV). Dies lässt sich bei Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten anhand der vorhandenen Standortangaben in aller Regel beurteilen. Bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen ist die Wahrscheinlichkeit einer Belastung aber deutlich weniger gewiss. Voraussichtlich müsste die Mehrzahl der eingetragenen Standorte nach der Bodenbeprobung wieder aus dem KbS gelöscht werden. Der mit dem Eintrag verbundene administrative Aufwand stünde damit in einem schlechten Verhältnis zu seinem Nutzen.
- Gemäss der inzwischen über 25-jährigen Vollzugspraxis der Kantone beschränkt sich der KbS-Eintrag bei belasteten Standorten, bei denen nur das Schutzgut Boden betroffen ist, auf die Fläche mit Sanierungswert-Überschreitungen. Da zu erwarten ist, dass eine Mehrzahl der potenziell belasteten und daher zu untersuchenden öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen «nur» belastet, aber nicht sanierungsbedürftig sein wird, müsste auch in all diesen Fällen der KbS-Eintrag wieder rückgängig gemacht werden.
- Bei sanierungsbedürftigen Kinderspielplätzen und Grünflächen müsste die Behörde als Sofortmassnahme im Sinne von Artikel 24 AltIV und auch gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) ein Nutzungsverbot aussprechen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass seine Sanierung zeitnah erfolgt. Der KbS-Eintrag wäre somit bereits nach kurzer Zeit wieder obsolet.

Unabhängig vom KbS-Eintrag haben die Behörden aber auch bei den öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen, auf denen regelmässig Kleinkinder spielen, die Pflicht, für eine Untersuchung des Standorts zu sorgen, wenn ein Sanierungsbedarf wegen Bodenbelastungen aus diffusen Quellen zu erwarten ist. Kriterien für diese Beurteilung sind die Lage und frühere Nutzung des Standorts sowie die Intensität, d.h. die Dauer, Häufigkeit und Art der Aktivität, mit der die Fläche durch Kleinkinder genutzt wird. Weil diese Standorte nicht in den KbS eingetragen werden, muss in Artikel 7 AltIV ein Absatz ergänzt werden, der unabhängig vom KbS-Eintrag die Behörde verpflichtet,

für eine Voruntersuchung dieser Standorte zu sorgen. Weil bei diffusen Quellen die Ursachen der Belastung nicht bekannt sind und damit auch keine Verursacher finanziell belangt werden können, erübrigen sich hier historische Abklärungen. Die Voruntersuchung kann sich daher auf eine technische Untersuchung beschränken.

4.3 Formale Anpassungen

An mehreren Stellen der AltIV sind formale Anpassungen erforderlich, weil zusätzlich zu den bisherigen belasteten Standorten neu auch die «belasteten Kinderspielplätze» gemäss Artikel 2 Absatz 2 aufgeführt werden müssen. Konkret betrifft dies folgende Textstellen:

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz;
Art. 2 Abs. 3 und 4;
Art. 3 Einleitungssatz;
Art. 8 Abs. 1;
Art. 9 Abs. 1^{bis};
Art. 10 Abs. 1^{bis};
Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2;
Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz;
Art. 14 Abs. 1 Bst a;
Art. 18 Abs. 1 Bst. c;
Art. 20 Abs. 1;
Art. 24 Bst. c.

5 Auswirkungen

Die Änderungen in der AltIV sind vor allem formaler Natur und ergeben sich aus den USG-Änderungen vom 1. April 2025. Daher haben sie für sich allein genommen keine relevanten Auswirkungen, weder auf den Bund noch die Kantone, Gemeinden, Volkswirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt.

6 Prüfpflichten und Regulierungskostenschätzung gemäss Unternehmensentlastungsgesetz (UEG, SR 930.31)

Die am 1. April 2025 geänderten bzw. ergänzten Bestimmungen im USG wirken sich auch auf die Ausführungsbestimmungen in der AltIV und der VASA aus. Zu nennen sind hier insbesondere die zwei zusätzlichen Möglichkeiten, Abgeltungen aus dem VASA-Altlastenfonds zu erhalten. Zum einen betrifft dies Standorte, die durch PFAS-haltige Löschschäume von öffentlichen Feuerwehren verunreinigt wurden (Art. 32e^{bis} Abs. 10 und 11 USG) und zum anderen öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen (Art. 32e^{bis} Abs. 8 USG). Die Neuerungen führen jedoch zu keinen neuen Auflagen oder Pflichten für die Unternehmen. Ihre Pflicht, auf Aufforderung der Behörde hin altlastenrechtliche Massnahmen zu ergreifen, besteht seit Einführung der entsprechenden Vorschriften im USG im Jahre 1997.

6.1 Prüfpflicht 1 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a UEG: Vereinfachungen für KMU

Wie oben erläutert, sind die Änderungen in der AltIV formaler Natur und ergeben sich aus den USG-Änderungen vom 1. April 2025. Sie belasten die KMU nicht zusätzlich.

6.2 Prüfpflicht 2 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b UEG: Vermeidung eines Swiss Finish

Alle USG-Änderungen vom 1. April 2025 betreffen die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von VASA-Abgeltungen. Im Ausland sind solche Altlastenfonds wenig verbreitet. Der VASA-Altlastenfonds reduziert potenziell die Lasten der Unternehmen, die sich aus belasteten Standorten ergeben können. Die USG-Änderungen führen nicht zu einem Wettbewerbsnachteil, sondern stellen einen Wettbewerbsvorteil dar, wenn die Kosten der Altlastenbearbeitung für die betroffenen Unternehmer dadurch gesenkt werden.

6.3 Prüfpflicht 3 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG: Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel

Da der Vollzug sämtlicher altlastenrechtlicher Massnahmen an die Kantone delegiert ist, liegt auch die Zuständigkeit für den Einsatz elektronischer Mittel im Verkehr mit den Unternehmen weiterhin ausschliesslich bei den Kantonen.

6.4 Prüfpflicht 4 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d UEG: Regulierungen im selben Themenbereich

Die USG-Änderungen vom 1. April 2025 sind mit den Regulierungen im selben Themenbereich abgestimmt. Bei den formalen Anpassungen in der AltIV wird darauf geachtet, dass keine Widersprüche zu Regulierungen in verwandten Themenbereichen entstehen.

6.5 Regulierungskostenschätzung nach Art. 5 UEG

Die vorgeschlagenen Anpassungen der AltIV erfolgen ausschliesslich aus formalen Gründen, infolge der am 1. April 2025 in Kraft getretenen Änderungen im USG. Entsprechend generiert die Vorlage keine neuen oder veränderten Pflichten für Unternehmen und es entstehen keine Regulierungskosten gemäss UEG.

Die entsprechende, bereits erfolgte Anpassung auf Gesetzesstufe hat ebenfalls keine neuen Pflichten und Kosten für Unternehmen verursacht. Die Neuerung besteht aus der neu geschaffenen Möglichkeit für Kantone, für zwei zusätzliche Standorttypen beim Bund VASA-Abgeltungen zu beantragen. Die altlastenrechtlichen Massnahmen, an welche Abgeltungen geleistet werden, müssten die Realleistungspflichtigen auch ohne die Gesetzesrevision befolgen, weshalb es sich bei diesen Aufwänden um Sowieso-Kosten handelt. Weder die hier vorgeschlagene Anpassung der AltIV noch die zugrundeliegende USG-Revision schaffen Regulierungskosten für Unternehmen.